Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 46 **Ausgegeben Danzig, den 20. Juni** **1934**

Inhalt:

136

Rechtsverordnung

betreffend Einsetzung eines Staatskommissars (Staatsbeauftragten) für den Straßen- und Wegebau im Gebiet der Freien Stadt Danzig.

Vom 12. Juni 1934.

Auf Grund von § 1 Ziff. 11, 15 und 78 sowie § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Der Senat ernennt zur Überwachung und Neuordnung des gesamten Straßen- und Wegebauwesens einen Staatskommissar.

§ 2

Der Staatskommissar regelt selbständig alle Verwaltungs- und technischen Fragen hinsichtlich des Straßen- und Wegebaus.

§ 3

Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Senat.

§ 4

Die Verordnung tritt mit dem 12. Juni 1934 in Kraft.

Danzig, den 12. Juni 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Huth

137

Erste Verordnung

zur Abänderung des Senatorengesetzes.

Vom 29. Mai 1934.

Auf Grund des § 1 Ziff. 4 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Das Senatorengesetz vom 9. Januar 1931 (G. Bl. S. 1) wird wie folgt geändert:

1. Im § 17 wird folgender Abs. 2 hinzugefügt:

   „(2) Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung ist nicht übertragbar und nicht der Pfändung unterworfen. Bei der Bestimmung der Leistungsfähigkeit im Sinne der §§ 1601 ff. BGB. bleibt die Aufwandsentschädigung unberücksichtigt."

2. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

(1) Sind die Mitglieder des Senats zugleich Volkstagsabgeordnete, so wird die ihnen als solche zustehende Aufwandsentschädigung (mit Ausnahme derjenigen für die Teilnahme an Ausschußsitzungen) auf die Amtsbezüge der besoldeten Senatoren bezw. auf die Aufwandsentschädigung der unbesoldeten Senatoren angerechnet. Die Anrechnung erfolgt auch auf das Übergangsgeld der ehemaligen besoldeten Senatoren.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 28. 6. 1934.)

(2) Soweit nach diesem Gesetz Amtsbezüge als besoldeter Senator oder Übergangsgeld als ehemaliger besoldeter Senator und zugleich eine Aufwandsentschädigung als unbesoldeter Senator zuständig sind, wird die Aufwandsentschädigung (§ 17) ebenfalls auf die Amtsbezüge und das Übergangsgeld angerechnet."

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1934 mit der Maßgabe in Kraft, daß die Aufwandsentschädigung der Volkstagsabgeordneten für die Teilnahme an Ausschußsitzungen auch in der Zeit vom 1. Januar 1931 bis zum 30. Juni 1934 auf die Amtsbezüge und das Übergangsgeld der besoldeten Senatoren bezw. auf die Aufwandsentschädigung der unbesoldeten Senatoren nicht angerechnet wird.

Danzig, den 29. Mai 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Rauschning Dr. Wiercinski-Keiser v. Wnuck

138

Verordnung

betreffend Bildung einer Landgemeinde Klein Kelpin.
Vom 24. Mai 1934.

Auf Grund des § 1 Ziffer 13 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273 ff.) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Gemäß dem Beschlusse des Kreisausschusses des Kreises Danziger Höhe vom 8. November 1933 wird aus den Ortsteilen Klein Kelpin und Karczemken im Kreise Danziger Höhe, die von der Gemeinde Kelpin abgetrennt werden, eine neue Gemeinde mit der Ortsbezeichnung „Klein Kelpin" gebildet.

Artikel II

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit dem 1. April 1934 in Kraft.

Danzig, den 24. Mai 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser v. Wnuck

139

Berichtigung.

In der Verordnung über den Befähigungsnachweis der Schiffer für Binnenschiffe vom 19. April 1934 (G. Bl. S. 315) sind folgende Fehler zu berichtigen:

Der erste Satz im § 1 muß heißen:

„Binnenschiff im Sinne dieser Verordnung ist jedes dem Verkehr auf Binnenwasserstraßen dienende Fahrzeug von über 5 m Länge, das zur Beförderung von Fahrgästen oder Lasten bestimmt ist."

Der § 4 muß heißen:

„Wer, ohne im Besitze eines nach dieser Verordnung erforderlichen Befähigungsnachweises zu sein, ein Schiff fährt oder als Schiffseigner durch eine Person ohne diesen Befähigungsnachweis ein Schiff führen läßt, wird mit Geldstrafe bis zu 600,— Gulden oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft."

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.